

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe (BGS-WAS)
vom 15.07.2011**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe eine

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe
vom 15.Juli 2011**

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

A) Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

Bis 5m ³ /h	60 €/Jahr
Bis 10 m ³ /h	93 €/Jahr
Verbundzähler	1600 €/Jahr

B) Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

Bis 5m ³ /h	60 €/Jahr
Bis 10 m ³ /h	93 €/Jahr
Verbundzähler	1600 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 1 der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 4

§ 2 der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 24.10.2019
Wasserzweckverband Pfarrweisacher Gruppe



Ralf Nowak
Verbandsvorsitzender

